

GZ. Senat 230/4 – 2014/15



universität  
wien

An das  
Bundesministerium für  
Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft  
z. H. Frau  
Daniela Rivin

**Senat**

Vorsitz: Univ.-Prof. Dr. Gabriele Kucsko-Stadlmayer

Büro des Senats: HR Dr. Nicola Roehlich  
Universitätsring 1, A-1010 Wien

T +43 (1) 4277-12921, F +43 (1) 4277-9129  
[nicola.roehlich@univie.ac.at](mailto:nicola.roehlich@univie.ac.at),  
[senat@univie.ac.at](mailto:senat@univie.ac.at)

Per Email an: [daniela.rivin@bmwfw.gv.at](mailto:daniela.rivin@bmwfw.gv.at)

## Stellungnahme

### zum Entwurf einer Änderung des Universitätsgesetzes 2002 – UG

GZ: BMWFW-52.250/0144-WF/IV/6/2014

#### Zu § 19 Abs 2a UG

Die allgemeine Ermächtigung der Universitäten zur Verhängung studienrechtlicher Konsequenzen bei Verstößen gegen die gute wissenschaftliche Praxis – auch über die im UG ausdrücklich geregelten Sanktionen hinaus – ist sehr zu begrüßen. Die Formulierung wirft aber Probleme auf:

§ 19 Abs 2a 1. Satz ermächtigt dazu, „Vorgangsweisen“ in der Satzung zu normieren. Dies ist positiv, könnte aber im Sinn einer Befugnis zur bloßen Verfahrensregelung missverstanden werden. Die Satzung sollte aber jede Art von Konsequenzen regeln können (zB Widerruf des Themas, Fristsetzung für Verbesserung oder Neueinreichung, Entzug des Betreuers). Statt „Vorgangsweisen“ sollte es daher „Maßnahmen“ heißen.

Unerfindlich ist, warum § 19 Abs 2a 1. Satz nur Verstöße im Rahmen „wissenschaftlicher Arbeiten“ und „künstlerischer Master- oder Diplomarbeiten“ erfasst und nicht solche in Bachelorarbeiten, schriftlichen Seminar- oder Prüfungsarbeiten. Die genannten Verstöße im Sinn des vorgeschlagenen § 51 Abs 2 Z 31 u 32 UG können auch dort vorkommen und sind nicht von vornherein als weniger schwer zu bewerten. Auch hier sollten Sanktionen möglich sein. Die Nichterfassung solcher Verstöße wäre unsachlich und überdies ein sehr negatives Signal.

§ 19 Abs 2a 2. Satz eröffnet die Möglichkeit, Studierende "bei wiederholtem Plagieren oder wiederholtem anderen Vortäuschen von wissenschaftlichen Leistungen" für bis zu zwei Semester vom Studium auszuschließen. Wegen seiner Unklarheit problematisch ist aber der Begriff „wiederholt“. Die EB verstehen darunter Fälle, „in denen die verpönte Handlung nach einem vom studienrechtlichen Organ schon einmal festgestellten Verstoß gesetzt wurde“. Dies lässt immer noch Vieles offen: so etwa, worin der „erste Verstoß“ bestanden haben muss, in welchem Studium er begangen worden sein kann, von wem er festgestellt worden sein muss und in welcher Rechtsform er – zur Wahrung des Rechtsschutzes – zu erfolgen hat. Die Bestimmung sorgt daher nicht für Rechtssicherheit im Sinne der Studierenden. Abgesehen davon ist das Abstellen auf den Wiederholungsfall sinnlos, wenn nur

Verstöße in Master- und Diplomarbeiten erfasst sind, die am Ende des Master- bzw. Diplomstudiums verfasst werden.

Zweifellos sollte – im Rahmen einer abgestuften Sanktionsregelung in der Satzung – der Ausschluss vom Studium nur für sehr schwerwiegende Fälle von Verstößen vorgesehen sein. Diese müssen aber nicht durch den Begriff „wiederholt“ gesetzlich definiert werden; vielmehr sollte das Gesetz die Universitäten ermächtigen, diese Fälle durch Satzung näher zu bestimmen. Jedenfalls sollte auf grobes Verschulden abgestellt werden. Überdies sollte § 19 Abs 2a – zum Schutz der Studierenden – folgenden Satz enthalten: *„Über die anzuwendenden Regeln guter wissenschaftlicher Praxis ist rechtzeitig ausreichend zu informieren.“*

Ein Hinauswirken des Studienausschlusses über die einzelne Universität sowie die allfällige aufschiebende Wirkung der Beschwerde wäre gesetzlich zu regeln.

### **Zu § 20 Abs 5 und § 32 Abs 1 UG**

Die Neuregelung ermöglicht Personen mit „aufrechtem Dienstverhältnis zum Bund“, Leiter einer Organisationseinheit zu werden. Damit gemeint sein dürfen aber nur Personen, die der Universität zur Dienstleistung zugewiesen wurden (§ 125 UG). Dies muss unbedingt klargelegt werden, ansonsten erhielten Beamte des BMWFW oder anderer Ministerien das passive Wahlrecht für solche Funktionen.

### **Zu § 20a Abs 1 bis 3 und § 42 Abs 8a**

Die Zielsetzung, die Frauenförderung an Universitäten zu stärken, wird sehr begrüßt. Die Umsetzung mit den vorliegenden Regelungen ist jedoch nicht gelungen:

Die Regelungen des UG über Frauenquoten beziehen sich derzeit auf alle „Kollegialorgane“. Dieser Begriff ist schon sehr weit; er erfasst sowohl die im UG als auch die in Organisationsplan vorgesehenen Kollegialorgane (zB Fakultätskonferenzen). Die vorgeschlagene Ausdehnung auf alle „Gremien“ wäre jedoch kontraproduktiv. Erfasst wären dann sämtliche Prüfungskommissionen, Beratungsgremien und sogar informelle Arbeitsgruppen. Hier ist eine 50 % Frauenquote oft nicht erreichbar; überdies würde sie wegen des Einspruchsrechts des Arbeitskreises (§ 42 Abs 8a) die Universitätsverwaltung extrem behindern. Die Ausdehnung der Bestimmung auf „Gremien“ ist daher strikt abzulehnen.

Eine Erhöhung der Frauenquote bei Kollegialorganen von mindestens 40 % auf mindestens 50 % erschiene im Hinblick auf die inzwischen geänderten Bestimmungen des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes stimmig. Abgelehnt wird in diesem Zusammenhang jedoch der vom Entwurf mehrfach verwendete Begriff „geschlechterparitätisch“. Die EB erläutern dies so, dass dem Kollegialorgan „i.d.R. gleich viele Frauen und Männer anzugehören haben“. Gemeint ist also offenbar ein strenger 50-50-Schlüssel. Dies könnte zur Benachteiligung von Frauen führen: nämlich dort, wo Frauen in universitären Gruppen mit weit über 50% vertreten sind. Im Ergebnis entstünde damit eine „Männerquote“. Versteht man unter „Parität“ indes ein der realen Situation im Fach angemessenes Geschlechterverhältnis, so perpetuiert man sinnwidrig den Status quo.

### **Zu § 20a Abs 4 UG**

Die besondere Betonung der Frauenförderung bei Senatswahlen und Einsetzung von Kollegialorganen durch den Senat ist prinzipiell positiv. Die jeweils geltenden

Frauenquoten von 40 % (§ 25 Abs 4a und Abs 7a) haben zur maßgeblichen Verstärkung der Frauenvertretung in diesen Organen geführt.

Problematisch ist aber die in § 20a Abs 4 vorgesehene Pflicht zur alternierenden Reihung von Frauen und Männern auf den Wahlvorschlägen für die Senatswahl („Reißverschlussystem“). Die Formulierung bemüht sich zwar durch das Wort „möglichst“ und die Zustimmungsbefugnis des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen um Flexibilität, bedeutet jedoch einen starken Eingriff in das Recht der Universitätsangehörigen zur Erstellung von Wahlvorschlägen. Faktische Hürden und politische Schwierigkeiten entstünden vor allem an Universitäten mit geringem Frauenanteil und in der Gruppe der Professorinnen und Professoren. Eine geringe Zahl möglicher Kandidatinnen würde dort dazu führen, dass die Pflicht von vornherein unerfüllbar ist und – vor allem wenn mehrere Listen kandidieren – dem Arbeitskreis eine eminent politische Aufgabe überträgt. Zwar erwähnen die EB, dass „aus sachlichen Gründen notwendige Ausnahmen“ möglich sind, jedoch zeigt diese Formulierung nur, wie weit der Spielraum des Arbeitskreises ist. In seinem Erkenntnis vom 12.3.2014, B 803/2013 zur geltenden Frauenquote in § 25 Abs 4a UG hob der VfGH folgendes hervor: *„Die konkrete Ausgestaltung der Regelung trägt auch, insbesondere indem sie keinen Einfluss auf die Reihung am Wahlvorschlag nimmt, dem demokratischen Prozess der Wahl ihrer Repräsentanten im Senat durch die Gesamtheit der Gruppenangehörigen angemessene Rechnung.“* Aus diesem Satz ist zu schließen, dass die vorgeschlagene Regelung verfassungswidrig ist.

Wie politisch die Aufgabe des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen bei der Zustimmung zu einer von der Geschlechterquote abweichenden Zusammensetzung ist, zeigt sich an § 20b Abs 4 in Verbindung mit § 42 Abs 8c besonders deutlich: Danach liegt es im völlig freien Ermessen des Arbeitskreises, ein Abweichen der Wahllisten vom Reißverschlussystem zu akzeptieren oder nicht. Die Erhebung der Einrede und ihre Unterlassung sind nirgends auch nur im Mindesten determiniert. Der Arbeitskreis sollte aber verpflichtet sein, Ausnahmen vom Reißverschlussystem zuzulassen, wenn Frauen gar nicht, nicht auf einem bestimmten Platz kandidieren wollen oder einfach nicht in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen. Zu vermeiden ist, die Aufgabe des Arbeitskreises von einer Kontrollfunktion in eine politische Gestaltungsaufgabe zu pervertieren.

§ 20b Abs 4 ist daher abzulehnen. Unproblematisch wäre es dagegen, § 25 Abs 4a in der geltenden Fassung beizubehalten. Diese Regelung trifft keine bestimmten „Platzierungspflicht“ auf der Liste und ist nach dem genannten VfGH-Erk eindeutig verfassungskonform. Allenfalls könnte man die Quote von 40 auf 50 % erhöhen.

### **Zu § 20b UG iVm § 19 Abs 2 Z 6 UG**

Die Differenzierung zwischen „Gleichstellungsplan“ und „Frauenförderungsplan“ ist unzweckmäßig, weil sich die Begriffe Frauenförderung und Gleichstellung überschneiden. Die vom Gesetz genannten Inhalte sollten daher auch nicht in zwei „Plänen“, sondern gemeinsam geregelt werden. Statt „Gleichstellungsplan“ sollte es „Antidiskriminierungsplan“ heißen. Die Überschrift über § 20b hätte dann „Frauenförderungs- und Antidiskriminierungsplan“ zu lauten. Die Regelungen über die so genannte „Vereinbarkeit“ sind ohnedies klassische Inhalte eines Frauenförderungsplans, weil sie de facto Frauen am meisten zu Gute kommen.

Die in § 20b Abs 2 nun vorgesehene Begründungspflicht für ein Abweichen von einem Vorschlag des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen beim Frauenförderungsplan ist prinzipiell zu begrüßen. Sie ermöglicht es nämlich auch, von diesem Vorschlag überhaupt abzugehen (§ 20b Abs 2). Allerdings ist es beim Senat nicht möglich, dass er von diesem Vorschlag abgeht, weil er ja nicht auf Grund des Vorschlags des Arbeitskreises sondern auf Grund jenes des Rektorats zu entscheiden hat. Die Worte „oder den Senat“ sind daher zu streichen.

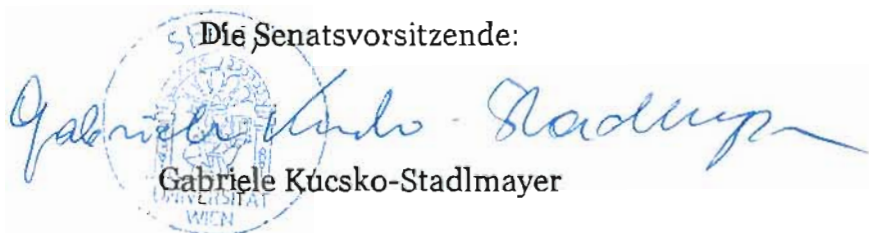
Die Fristregelung für die Erlassung des Frauenförderungsplans durch den Senat (sechs Monate ab Vorlage des Vorschlags) ist kontraproduktiv. Fristauslösend soll nach den EB offenbar der Vorschlag des Arbeitskreises sein. Dies bedeutet aber, dass der Senat den Frauenförderungsplan auch dann „zu erlassen“ hat, wenn er Einwände gegen den Vorschlag des Rektorats hat und das Rektorat sich (etwa um an einem Kompromiss mit dem Arbeitskreis festzuhalten) nicht „bewegt“. Da der Senat seinen Beschluss über die Satzung nicht ohne Vorschlag des Rektorats fassen kann, würde eine solche Konstellation beim vorgeschlagenen Wortlaut dazu führen, dass nach Ablauf der Sechsmonatsfrist automatisch Säumnis einträte und die Zuständigkeit auf den Universitätsrat überginge (§ 47 Abs 2 UG). Dies wäre inakzeptabel: Das Rektorat könnte damit seinen Vorschlag über den Universitätsrat erzwingen und den Senat durch Verstreichenlassen der Sechsmonatsfrist einfach übergehen. Der letzte Satz des vorgeschlagenen § 20b Abs 2 muss daher gänzlich entfallen oder so umformuliert werden, dass nur die (uU auch negative) Beschlussfassung innerhalb der Frist erfolgen soll („... ist innerhalb von sechs Monaten ab Vorlage des Vorschlages vom Senat Beschluss zu fassen.“)

#### **Zu § 51 Abs 2 Z 32**

Die Definition von „Plagiat“ und „Vortäuschen wissenschaftlicher Leistungen“ sind zu begrüßen. Allerdings sollte Z 32 nicht nur das „Ghostwriting“ und das „Erfinden“ von Daten, sondern auch das „Verfälschen“ von Daten erfassen. Sonst würde eine empfindliche Regelungslücke entstehen.

Wien, am 24. Oktober 2014

Die Senatsvorsitzende:



Gabriele Kúcsko-Stadlmayer